

schiebenden Wirkung der gegen die Anforderung gerichteten Berufung der Beschwerdeführer bestätigt hatte, und weil er die gegen den Zuweisungsbescheid erhobene Berufung als unzulässig zurückgewiesen hatte. In allen diesen Fragen kann es sich nur um die Verletzung der Vorschriften einfacher Gesetze handeln, deren Wahrung dem Verfassungsgerichtshof nicht zukommt.

3. Soweit die Beschwerden die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechtes der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz behaupten, waren sie schon aus dem Grunde als unbegründet abzuweisen, weil die Beschwerde keinen wie immer gearteten Anhaltspunkt dafür nachgewiesen hat, daß die Nichtstattgebung ihrer Berufung durch den angefochtenen Berufungsbescheid in irgendwelchen, in der Person der Beschwerdeführer gelegenen subjektiven Momenten begründet war.

4. Da die Beschwerdeführer rechtzeitig den im Art. 144, Abs. 2, B.-VG. vorgesehenen Eventualantrag gestellt haben, war die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abzutreten, ob die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt wurden.

1764

Überprüfung der Verordnung über die Sühneabgabe, B. G. Bl. Nr. 45/1947. Bemessungsgrundlage der einmaligen Sühneabgabe.

E. v. 19. März 1949, V 12/48.

Dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht Folge gegeben.

Tatbestand:

Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, den ersten Satz des Punktes 10, der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 45, über die Sühneabgabe, welcher lautet: „Bemessungsgrundlage der einmaligen Sühneabgabe ist das Vermögen, das dem für den 1. Jänner 1944 geltenden Vermögenssteuerbescheid zugrunde liegt“, als gesetzwidrig aufzuheben.

Entscheidungsgründe:

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu der angefochtenen Bestimmung obiger Verordnung bemerkt, daß es sich nicht leugnen lasse, daß sie die Auffassung der Finanzbehörden decke, daß sich hieraus aber Auswirkungen ergeben, die dem Gerechtigkeitsgefühl widersprechen. Der Verfassungsgerichtshof will keineswegs die Richtigkeit dieser Anschauung in Abrede stellen und muß es in Übereinstimmung mit der Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes für begründet

erachten, wenn deshalb eine Überprüfung der in Rede stehenden Bestimmung platzgreift. Der Verfassungsgerichtshof hatte daher die dieser Verordnung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen.

Die Bestimmungen über die einmalige Sühneabgabe sind durch das als Verfassungsgesetz erlassene NS-Gesetz, B. G. Bl. Nr. 25/1947, in dessen IX. Hauptstück, Abschn. I, III und IV, geregelt. Im Abschn. I, Pkt. 1, Abs. 2, wird verfügt, daß Gegenstand der einmaligen Sühneabgabe das Vermögen des Sühnepflichtigen ist. Im Abschn. III, Pkt. 7, Abs. 1, wird bestimmt: „Gegenstand der Sühneabgabe vom Vermögen bildet bei den Sühnepflichtigen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten, bei den Sühnepflichtigen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihr gesamtes im Inland befindliches Vermögen nach Abzug der damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten.“ Die Abs. 2 und 3 verfügen dann, welche Gegenstände nicht zum Vermögen im Sinne des Abs. 1 zählen, bzw. welche Vermögensbestandteile zunächst für die Berechnung der Sühneabgabe außer Betracht bleiben. In allen diesen Bestimmungen ist keinerlei Stichtag festgelegt, der für die vorliegende Frage in Betracht käme. In dieser Hinsicht trifft erst Pkt. 8, Abs. 1, eine Verfügung des Inhaltes: „Der Wert des der Sühneabgabe unterliegenden Vermögens ist nach dem Stande vom 1. Jänner 1944 zu berechnen (einschließlich aller Werte, um die sich das Vermögen seit diesem Datum verringert hat).“ Hier ist also ein Stichtag festgesetzt. Diese Bestimmung hat nun den Anlaß zu Zweifeln gegeben und es ist daher die Bedeutung dieser Anordnung zu untersuchen.

Es dreht sich darum, ob nach dieser Verfügung sowohl der Umfang des Vermögens, als auch der Wert desselben nach dem Stichtag 1. Jänner 1944 zugrunde zu legen ist, oder ob sich diese Bestimmung nur auf die Berechnung des Wertes bezieht. In letzterem Falle würde für die Bestimmung des Umfanges des Vermögens die gesetzliche Anordnung eines Stichtages fehlen, und hieraus schließen die beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Beschwerden ebenso wie der Verwaltungsgerichtshof selbst, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des NS-Gesetzes in dieser Hinsicht als Stichtag maßgebend zu sein habe, sohin der 18. Februar 1947.

Es ist nun schon an sich auffällig, daß z. B. die Vermögenssteuernovelle 1946, B. G. Bl. Nr. 107/1946, im § 1 einen Stichtag festgesetzt hat, der nach der Diktion zweifellos sowohl den Umfang als auch den Wert des Vermögens beinhaltet. Es kann auch keinem

Zweifel unterliegen, daß im Vermögenssteuergesetz, D. R. G. Bl. I S. 1052, aus dem Jahre 1934 die dort aufgestellten Stichtage für Umfang und Wert des Vermögens gelten sollen, wenngleich auch dort nur vom Wert gesprochen wird. So verfügt § 23 dieses Gesetzes, daß der ersten Veranlagung der Wert des steuerpflichtigen Vermögens, der auf den 1. Jänner 1935 ermittelt worden ist, mit Wirkung vom 1. April 1936 zugrunde gelegt wird. Im § 4 (Bemessungsgrundlage) dieses Gesetzes heißt es, daß bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer das Gesamtvermögen mit dem Wert anzusetzen ist, der nach den §§ 73 bis 77 des Reichsbewertungsgesetzes ermittelt worden ist. Im Reichsbewertungsgesetz, D. R. G. Bl. I S. 1035/1934, verfügt § 79, daß das Vermögen im Sinne des § 19 nach den Vorschriften dieses Gesetzes erstmalig nach dem Stande vom 1. Jänner 1935 zu bewerten ist. Hier bezieht sich der „Stand“ zweifellos auch auf den Umfang des Vermögens. § 13 des Vermögenssteuergesetzes, der die Neuveranlagung betrifft, sieht eine solche vor, wenn der Wert des Gesamtvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, um mehr als den fünften Teil von dem Wert abweicht, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde. Wo also an diesen verschiedenen Stellen vom „Wert“ gesprochen wird, muß unter dem Wert des Vermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne Zweifel immer der Wert in dem damals gegebenen Umfang des Vermögens angenommen werden. Dies ist im Hinblick auf Pkt. 12, Abs. 2, IV. Abschn., IX. Hauptstück, des NS-Gesetzes beachtlich. Das Gesetz über die Vermögenszuwachsabgabe (B. G. Bl. Nr. 165/1948) und jenes über die Vermögensabgabe (B. G. Bl. Nr. 166/1948), geben Stichtage an und lassen hinsichtlich des Umfanges des Vermögens, bzw. der Wertfeststellung keine Zweifel aufkommen. Lassen also alle diese Normen schon die Annahme naheliegend erscheinen, daß auch die Anordnung des Pkt. 8, Abs. 1, im III. Abschn. des IX. Hauptstückes des NS-Gesetzes sowohl den Umfang als auch den Wert des der Sühneabgabe unterliegenden Vermögens betrifft, so wird diese Annahme dadurch noch gestützt, daß nach dieser Anordnung der Wert des Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1944 zu berechnen ist. Unter „Stand“ kann nicht nur der Stand des Wertes der einzelnen Vermögensbestandteile, sondern muß vielmehr auch der Stand des Vermögens hinsichtlich seines Umfanges verstanden werden. Dies wird in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klar, wenn der der eben erwähnten Bestimmung folgende Klammerbeisatz ins Auge gefaßt wird, der verfügt, „einschließlich aller Werte um die sich das Vermögen seit diesem Datum verringert hat.“ Demnach darf also eine Berücksichtigung der seit 1. Jänner 1944 eingetretenen Verminderungen des Vermögens nicht

stattfinden. Die Mehrzahl des Ausdruckes „aller Werte“, im besonderen das Wort „aller“ zeigt, daß es sich hier nicht nur darum handeln kann, eine Wertminderung von noch vorhandenen Vermögensbestandteilen unberücksichtigt zu lassen, sondern daß auch die inzwischen in Abfall gekommenen Vermögenswerte (Vermögenssteile oder Vermögensschaften) bei der Bemessung mit umfaßt werden sollen. Für diese Auffassung spricht auch die Wendung im Klammersatz „um die sich das Vermögen ... vermindert hat.“ Die von der Bundesregierung in der Gegenschrift gebrachte Darstellung der Entstehungsgeschichte dieses Pkt. 8 erweist dies auch deutlich. Die ursprüngliche Fassung desselben vom 24. Juli 1946 lautend: „Maßgebend ist der Wert des Vermögens nach dem Stand vom 1. Jänner 1946“ zeigt, daß der Vermögensstand, also der Umfang des Vermögens ausschlaggebend sein sollte. Der auf Wunsch des Alliierten Rates zustande gekommene neue Wortlaut des Pkt. 8, Abs. 1, verschärft diese Bestimmung durch Rückverlegung des Stichtages auf den 1. Jänner 1944 unter Außerachtlassung späterer Minderungen. Das Wort „Stand“ kommt auch hier vor und es ist kein Anlaß zu zweifeln, daß damit auch der Umfang des Vermögens an diesem Stichtag gemeint war, denn andernfalls hätte die Festsetzung zweier verschiedener Stichtage im Gesetz unbedingt angeordnet werden müssen. Der Verfassungsgerichtshof muß sich den einschlägigen Ausführungen in der Äußerung der Bundesregierung anschließen. Der Pkt. 6 dieses Abschnittes ist für die Beurteilung der vorliegenden Frage nicht entscheidend, weil er die nach hg. Erachten eindeutigen Bestimmungen des Pkt. 8, Abs. 1, nicht zu beeinträchtigen vermag. Was aber den Hinweis auf die Ausführungen des Berichterstatters im Nationalrat betrifft, so können diese Ausführungen, wie immer man sie verstehen mag, die gesetzliche Anordnung nicht aus der Welt schaffen. Schließlich sei noch bemerkt, daß der Verfassungsgerichtshof nur von der Fassung des kundgemachten Gesetzestextes ausgehen konnte. Die in einer beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Beschwerde aufgeworfene Frage der Richtigkeit der Übersetzung der englischen und französischen Formulierungen konnte daher vom Verfassungsgerichtshof nicht zum Gegenstand der Erwägung gemacht werden, dies umso weniger, als aus einer dem betreffenden Akt beiliegenden Zuschrift des Bundeskanzleramtes ersichtlich ist, daß die deutsche Fassung der betreffenden Bestimmungen dem Alliierten Rate vor der Gesetzwerdung zur Prüfung auf die richtige Wiedergabe der Abänderungswünsche übermittelt wurde.

Auch aus Pkt. 11 läßt sich für die vorliegende Frage nichts ableiten. Denn einerseits bezieht er sich nur auf Rechtsgeschäfte zwischen Angehörigen, während selbst wenn man die Meinung

vertreten wollte, daß nur Vermögensminderungen hintangehalten werden sollten, die Verschiebungen des Vermögens bezwecken, nicht aber solche die ohne Zutun des Sühnepflichtigen durch vis major hervorgerufen werden, denn doch auch Verschiebungen verhindert werden müßten, die über den Kreis der Angehörigen hinausgehen; anderseits aber betrifft dieser Punkt nicht nur die einmalige, sondern auch die laufende Sühneabgabe und es könnte daher höchstens Pkt. 11, soweit er sich auf die einmalige Sühneabgabe bezieht, als Superfluum betrachtet werden.

Was nun die Bedenken betrifft, daß in dem angefochtenen Satz der Verordnung der Vermögenssteuerbescheid als für die Feststellung des sühneabgabepflichtigen Vermögens maßgebend erklärt wird, so vermochte der Verfassungsgerichtshof eine Gesetzwidrigkeit hierin nicht zu erblicken und erachtet die in der Äußerung der Bundesregierung ins Treffen geführten Gründe für stichhältig, da Pkt. 12, Abs. 2, im IV. Abschn., IX. Hauptstück, verfügt, daß die Vorschriften über Bemessung, Verschreibung und Einhebung der Vermögenssteuer auf die Sühneabgabe Anwendung zu finden haben, soweit in diesem BVG. (NS-Gesetz) keine anderen Bestimmungen getroffen werden, was in dieser Hinsicht für den vorliegenden Fall nicht gegeben erscheint. Es werden daher die für den 1. Jänner 1944 geltenden Vermögenssteuerbescheide, also die Ergebnisse der Hauptveranlagung zum 1. Jänner 1940 mit Berücksichtigung aller bis zum 1. Jänner 1944 durchgeführten Neu- und Nachveranlagungen der Bemessung der einmaligen Sühneabgabe zugrunde gelegt, was dem Gesetz nicht zuwiderläuft, da eine Sonderveranlagung der Sühneabgabepflichtigen auf den 1. Jänner 1944 vom Gesetz nicht angeordnet wurde.

Aus obigen Erwägungen konnte dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung des I. Satzes, Pkt. 10, der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 45, keine Folge gegeben werden. Daß sich aus den Vorschriften über die einmalige Sühneabgabe mitunter Härten ergeben, hat auch die Äußerung der Bundesregierung zugestanden. Nach dieser Äußerung war das Bundesministerium für Finanzen bemüht und scheint dies noch zu sein, solche Härten tunlichst zu mildern.

Der Verfassungsgerichtshof erachtet allerdings, daß eine solche Milderung der Härten auf dem Wege der Verwaltung weder genügend noch zweckentsprechend ist, zumal diese Vorgangsweise nur zu leicht zu einer Untergrabung der Steuermoral führen könnte. Anderseits war der Gerichtshof nicht befugt, durch eine gewaltsame Interpretation gesetzlicher, ja sogar verfassungsgesetzlicher Bestimmungen eine Änderung solcher positiven Anordnungen vorzunehmen. Der Verfassungsgerichtshof stellt ausdrücklich fest, daß die dem

Gerechtigkeitsgefühl widersprechenden Härten des Gesetzes, die dazu führen, daß unter Umständen Kriegsverbrecher besser behandelt werden als weniger belastete Personen, dringendst einer Remedur bedürfen. Diese vorzunehmen stünde aber nur dem Gesetzgeber, u. zw. dem Verfassungsgesetzgeber zu.

1765

Überprüfung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 11/1946.

E. v. 19. März 1949, V 13/48.

In der Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr vom 12. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 11/1946, über die vorübergehende Änderung einer Bestimmung der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938, waren die Worte „... oder ohne gültigen Fahrausweis in einem fahrenden Zug angetroffen wird, ...“ gesetzwidrig.

Entscheidungsgründe:

Die gesetzliche Voraussetzung für die Antragstellung des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, wonach die angefochtene Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden wäre, oder deren Gesetzmäßigkeit eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache ist (§ 57, Abs. 2, VerfGG. 1930), erscheint vorliegendenfalls gegeben.

Die in Rede stehende Verordnung hat auf Grund des § 2, Abs. 4, EVO. vom 8. September 1938 eine vorübergehende Änderung des § 15, Abs. 2 und 3, dieser EVO. verfügt. Die eben erwähnte EVO. vom 8. September 1938, D. R. G. Bl. II S. 663, ist eine auf Grund des § 458 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 4. September 1938, D. R. G. Bl. I S. 1149, erlassene Verordnung. Sie wurde mit einer auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, D. R. G. Bl. I S. 237 erlassenen Verordnung des Reichsverkehrsministers, sowie der Reichsminister für Justiz und des Innern, vom 15. September 1938, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 412/1938, unter Aufrechterhaltung einiger besonders angeführter Bestimmungen der früheren österreichischen EVO., B. G. Bl. Nr. 129/1928, in Österreich eingeführt. Durch § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 6/1945, erscheint sie in dieser Fassung in Österreich in vorläufige Geltung gesetzt. Nun ist diese EVO. als „Verordnung“ bezeichnet. In dieser Hinsicht ist zu beachten, daß die Bezeichnung „Verordnung“ für die Frage, ob es sich im konkreten Fall um eine Verordnung oder um ein Gesetz handelt, noch nicht allein entscheidend ist. Zur Beurteilung der Frage,